

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzesammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 13. Hornung 1836.

Der Amtsbürgermeister,

M. H i r z e l.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

G e s e z

betreffend einen Zusatz zu dem Gesetze über Anlegung von Gassen auf dem Schanzengebiethe und in den Umgebungen von Zürich.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Der Regierungsrath ist ermächtigt, die Grundsätze des Gesetzes vom 19. Christmonath 1834, betreffend die Anlegung von Gassen auf dem Schanzengebiethe und in den Umgebungen von Zürich, auch auf

andere Ortschaften und Straßen des Cantons zur Anwendung zu bringen.

Zürich, den 10. Hornung 1836.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

J. J. Hess.

Der erste Secretär,

Finsler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzesammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 13. Hornung 1836.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel.

Der zweite Staatschreiber,

Finsler.